



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
Alle Grundschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-BS7610.0/14

München, 31.08.2020
Telefon: 089 2186 2536
Name: Herr Butz

Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, der Bayerischen Schulordnung u.a. sowie Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schuljahr 2020/2021 wurden insbesondere das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Bayerische Schulordnung (BaySchO) geändert.

Die Grundschulordnung (GrSO) wurde bislang nicht geändert.

Daneben erfolgten eine Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) mit Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. 2020 S. 370) u.a. in Bezug auf die Schuleingangsuntersuchung sowie eine Klarstellung zur Aufsichtspflicht im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung durch Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) mit o.g. „Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften“ vom 22.06.2020.

Wir möchten Sie auf diesem Weg in konzentrierter Form auf die Änderungen aufmerksam machen, die für Sie von besonderer Bedeutung sind:

Zum BayEUG und GDVG:

- Art. 14 Abs. 5 GDVG wurde im Hinblick auf die Schuleingangsuntersuchung zum Teil neu gefasst.

Abs. 5 Satz 2 legte in der früheren Fassung als Ziel der Schulgesundheitspflege fest, gesundheitlichen Störungen vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege für deren Behebung aufzuzeigen. Satz 3 ermöglichte die Weitergabe von Hinweisen an die Schulleitung, soweit auf Grund der gesundheitlichen Situation des Kindes Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung zu ziehen sind. Diese Regelungen griffen zu kurz.

Die Formulierung in dem neuen Abs. 5 Satz 2 ist bewusst weit gefasst und insbesondere nicht auf Störungen begrenzt, die die Schulfähigkeit oder Teilnahme am Unterricht gefährden können, damit auch Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen berücksichtigt sind, die sich voraussichtlich nicht so gravierend auswirken werden, die zum Wohle des Kindes aber vermieden oder frühzeitig erkannt und behoben werden sollten. Des Weiteren werden die besondere Verantwortung der Personensorgeberechtigten und die Prävention betont und die Aufgabe der gesundheitlichen Beratung im Gesetzestext ausdrücklich verankert, um deutlich zu machen, dass es sich hierbei um kein Angebot handelt, das Personensorgeberechtigte ohne Weiteres ablehnen können.

Abs. 5 Satz 3 wurde dergestalt geändert, dass künftig gezielter Informationen an die Schule, an der das Kind seine Schulpflicht erfüllt oder voraussichtlich erfüllen wird, weitergegeben werden können, die nicht nur für die Unterrichtsgestaltung von Bedeutung sind, sondern umfassender eine möglichst optimale Beschulung und Förderung des Kindes gewährleisten sollen.

Im Einzelnen:

- Das Ergebnis der Sprachstandserhebung soll bei Notwendigkeit des Besuchs eines Vorkurses Deutsch 240 von den Gesundheitsämtern unmittelbar im Anschluss der Erhebung übermittelt werden, damit diese Fördermaßnahme noch früh genug angeboten und ggf. auch durchgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde aus Gründen des Datenschutzes Art. 37 BayEUG um einen neuen Abs. 5 ergänzt, der folgende Aufgabe der Grundschulen explizit benennt:

„Die zuständige Grundschule führt einen Vorkurs Deutsch gemeinsam mit den Kindertageseinrichtungen in ihrem Sprengel durch.“

- Informationen über gesundheitliche Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden nur weitergegeben, wenn dies im Einzelfall für die Beschulung, insbesondere für die individuelle Förderung, erforderlich ist. Zugleich sollen Erkrankungen, die gegebenenfalls ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder medizinische Maßnahmen an der Schule erfordern (z.B. lebensbedrohliche allergische Reaktionen, Anfälle wg. Epilepsie/Spasmen), der Schulleitung direkt mitgeteilt werden, damit an der Schule entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Die Weiterleitung dieser Informationen an die Schule soll ab Beginn des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. September sechs Jahre alt wird (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG vorzeitig eingeschult und damit schulpflichtig wird, erfolgen, damit diese Informationen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, insbesondere zur Beratung der Erziehungsberechtigten, berücksichtigt werden können. Sollte das Kind nach der Informationsweitergabe an die Schule umziehen oder aus anderen Gründen eine andere Schule als die, die die Informationen erhalten hat, besuchen, so werden diese Informationen durch die Schulleitung an die Schulleitung der aufnehmenden Schule weitergeleitet.

- Durch die Änderung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG wird auch die finanzielle Abwicklung von Unterrichtsveranstaltungen erleichtert, s. Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 BaySchO unten. Die Schulen erhalten künftig die Möglichkeit, alle Kostenbeiträge, die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind, über ein staatliches Konto abzuwickeln. Dazu zählen etwa die Kostenbeiträge für sog. übrige Lernmittel nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG). Eine darüberhinausgehende Ausweitung der Möglichkeit zur Einrichtung von staatlichen Schulkonten ist mit dieser Änderung nicht bezweckt.

Ergänzende Informationen zu den Änderungen des BayEUG und des GDVG entnehmen Sie bitte den beiden Landtagsdrucksachen 18/5860 und 18/8331, die Sie auf der Homepage des Bayerischen Landtags unter <https://www.bayern.landtag.de/dokumente/drucksachen/?dokumentenart=Drucksache> einsehen können.

Zur BaySchO und AVBaySchFG:

- Im Anschluss an die o.g. Änderung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG wurde § 25 Abs. 1 Satz 1 BaySchO dahingehend geändert, dass die staatlichen Schulkonten künftig zur finanziellen Abwicklung von entsprechenden Kostenbeiträgen im Rahmen von sämtlichen Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 30 BayEUG verwendet werden können, d.h. es erfolgt eine Ausweitung der bisherigen Zwecke „Schülerfahrten und ähnliche sonstige Schulveranstaltungen“. Eine Abwicklung von Haushaltsmitteln über die staatlichen Schulkonten ist weiterhin nicht möglich: Weder dürfen staatliche Haushaltsmittel, die der Freistaat Bayern den Schulen in seiner Eigenschaft als Personalaufwandsträger zur Verfügung stellt, noch kom-

munale Haushaltsmittel, die die Kommune den Schulen aufgrund ihrer Stellung als Sachaufwandsträger gewährt, über das Konto abgewickelt werden.

Die Möglichkeit der Einrichtung von staatlichen Konten für weitere Gremien der Schule ist von der Änderung nicht umfasst. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen.

Die Möglichkeit der Einrichtung und des Weiterbetriebs von Konten des Sachaufwandsträgers für dieselben bzw. ähnliche Zwecke bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

- § 37 Satz 2 Nr. 1 BaySchO wird um eine neue Regelung zur Aufbewahrung von Schülerunterlagen ergänzt: Unterlagen, die die Schulgesundheitspflege gemäß Art. 80 BayEUG betreffen, fallen künftig unter Buchstabe o) und sind gemäß Art. 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO grundsätzlich für ein Jahr beginnend mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, aufzubewahren.
- Ohne von dem Grundsatz der Präsenzsitzung abzuweichen, wird der Einsatz digitaler Hilfsmittel auch für die Beratung und Beschlussfassung in allen Gremien der Schule durch Ergänzung der BaySchO um den neuen § 18a eröffnet. Daraus erwächst kein Anspruch auf Bereitstellung von Geräten für die Gremien durch den Schulaufwandsträger (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG). Eine digitale Beratung/Beschlussfassung setzt u.a. voraus, dass alle Mitglieder über eine – auch unter dem Aspekt der Datensicherheit – geeignete Ausstattung verfügen, sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und das eingesetzte elektronische Verfahren nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 7 geregelten Vorgaben entspricht.

Die Mindestvoraussetzungen an die Datensicherheit beim Einsatz von Videokommunikationswerkzeugen, insbesondere beim Einsatz privater Endgeräte, regelt das Staatsministerium durch Bekanntmachung.

- Der bisherige Verordnungswortlaut brachte bislang nicht eindeutig zum Ausdruck, dass auch der Distanzunterricht eine verpflichtende Schulveranstaltung im Sinne des BayEUG ist. Mit der Definition des Distanzunterrichts im neuen § 19 Abs. 4 BaySchO wird dies nun klargestellt. Zugleich wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Distanzunterricht stattfinden darf. Insoweit darf darauf hingewiesen werden, dass die GrSO bislang keine Regelung i.S.d. § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 BaySchO vorsieht. Hieraus wird deutlich, dass die Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen auch künftig grundsätzlich im Präsenzunterricht zu erfüllen ist.

Die konkrete Ausgestaltung des Distanzunterrichts hängt von den Ressourcen vor Ort sowie den Voten der beteiligten Gremien ab. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass es durch den Distanzunterricht nicht zur Benachteiligung Einzelner kommt. Nötigenfalls ist durch schriftlichen oder telefonischen Austausch zu gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit erhalten. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 19 Abs. 4 BaySchO verwiesen.

Die Mindestvoraussetzungen an die Datensicherheit beim Einsatz von Videokommunikationswerkzeugen, insbesondere beim Einsatz privater Endgeräte, regelt das Staatsministerium.

- Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule ist schulartübergreifend – und damit auch für die staatlichen Grundschulen – in § 22 BaySchO geregelt. Für die Teilnahme am Distanzunterricht außerhalb der Schule wurde in § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO klargestellt, dass die Aufsicht bei den Erziehungsberechtigten verbleibt.

In § 4 Abs. 1 AVBaySchFG wurde des Weiteren klargestellt, dass der Schulaufwandsträger die Schülerinnen und Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu beaufsichtigen hat, wenn dies erforderlich ist; § 22 Abs. 2 Satz 1 BaySchO gilt entsprechend.

Zur GrSO:

Abschließend dürfen wir Sie noch darauf hinweisen, dass Sie insbesondere zur Zahl der Probearbeiten in der Jahrgangsstufe 4 und zu den Zeugnisformaten zeitnah gesonderte Informationen erhalten werden.

Wir bitten Sie, sich rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn mit den rechtlichen Änderungen vertraut zu machen und alle Lehrkräfte sowie den Elternbeirat zu informieren.

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes:

Mit KMS vom 28.02.2020 erhielten Sie Hinweise zum Vollzug des am 01.03.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz). Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01.03.2020 in eine Schule aufgenommen, sowie Personen, die ab dem 01.03.2020 an einer Schule tätig werden wollen, müssen den Nachweis vor ihrer Aufnahme bzw. vor Tätigkeitsbeginn erbringen. Personen, die am 01.03.2020 bereits ein Schulverhältnis an der Schule haben, sowie Personen, die am 01.03.2020 bereits an der Schule tätig sind, haben den Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 zu erbringen. Das Masernschutzgesetz ist einrichtungsbezogen, so dass jeder Einrichtungswechsel durch Schülerinnen und Schüler bzw. Personal die sofortige Vorlagepflicht auslöst.

Mittlerweile werden Sie schon mit der Umsetzung des Masernschutzgesetzes befasst gewesen sein und ggf. haben Sie in Fällen, in welchen Schülerinnen und Schüler keinen Nachweis vorgelegt bzw. mitgeteilt haben, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sei oder vervollständigt werden könne (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), das zuständige Gesundheitsamt mittels der Dokumentationshilfe, die gleichzeitig die Funktion eines Übermittlungsbogens an das zuständige Gesundheitsamt hat (vgl. Anlage 5

zu o.g. Schreiben), informiert. In diesen Fällen wird sich das Gesundheitsamt üblicherweise schriftlich an die Erziehungsberechtigten wenden und ihnen raten, sich möglichst rasch von ihrem Kinderarzt beraten und den Impfschutz vervollständigen zu lassen, bzw. die Erziehungsberechtigten selbst zu einem Beratungstermin im Gesundheitsamt laden, sollte der Schule bis zum 1. Schultag am 08.09.2020 kein Nachweis vorgelegt werden.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie möchten wir Sie um Folgendes bitten, wenn Sie das Gesundheitsamt in Einzelfällen mittels der Dokumentationshilfe bzw. des Übermittlungsbogens informiert haben:

Bitte informieren Sie das zuständige Gesundheitsamt in den genannten Einzelfällen umgehend, wenn Erziehungsberechtigte bzw. Schülerinnen und Schüler, die bisher keinen Nachweis vorgelegt hatten, dies zwischenzeitlich nachgeholt haben. Da der Bedarf für eine Kontaktaufnahme des Gesundheitsamts mit den genannten Personen ab dem Vorlagezeitpunkt entfallen ist, kann das Gesundheitsamt den Fall abschließen; Missverständnisse und Verärgerung auf Seiten der Erziehungsberechtigten können so vermieden werden.

Die Änderungen des BayEUG durch Änderungsgesetz vom 24.07.2020 finden Sie im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 31.07.2020 (GVBl. 2020 S. 386), das Sie unter <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl> einsehen können.

Die (erste) Änderung der BaySchO ist Teil der „Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften“ vom 22.06.2020; diese Änderungsverordnung finden Sie im GVBl. vom 14.07.2020 (GVBl. 2020 S. 335, ber. GVBl. 2020 S. 406). Die BaySchO wurde zudem durch eine weitere „Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften“ vom 13.08.2020 angepasst, die u.a. den Distanzunterricht betrifft; diese Änderungsverordnung finden Sie im GVBl. vom 31.08.2020 (GVBl. 2020 S. 535).

Die aktuellen Fassungen von BayEUG, BaySchO, GrSO und AVBaySchFG sind zudem wie gehabt auf unserer Homepage unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html> abrufbar.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Staatlichen Schulberatungsstellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Butz

Leitender Ministerialrat